Stand: 07.09.2012, 13:20 Uhr

## Satzung

### § 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Bahnpark Augsburg" (IG BPA).
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Vereinszweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist es, das Bewusstsein und das Verständnis der Allgemeinheit für die Eisenbahn- und Industriegeschichte in der Region Augsburg sowie darüber hinaus zu fördern. Zur Verwirklichung dieses Zwecks unterstützt der Verein die Bahnpark Augsburg gGmbH bei Aufbau und Betrieb des Kultur- und Museumsprojekts "Bahnpark Augsburg". Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch die ehrenamtliche Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei Sanierung, Erhalt und dauerhafter Pflege der denkmalgeschützten Gebäude im ehemaligen Bahnbetriebswerk an der Firnhaberstraße in Augsburg mitsamt der zugehörigen Gleis- und Freianlagen sowie der Drehscheibe, der Exponate, insbesondere der historischen Eisenbahnfahrzeuge, sowie durch die ehrenamtliche Mitwirkung der Vereinsmitglieder während der Öffnungszeiten des "Bahnpark Augsburg", an Museumstagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen in Form der Betreuung, Präsentation und Erläuterung der Exponate, Durchführung von Führungen sowie Überwachung und Sicherung der Bereiche mit Besucherverkehr, die ehrenamtliche Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei Sonderfahrten mit historischen Zügen als Zugführer, Zugbegleiter, Lokführer, Heizer und Aufsichtskräfte sowie bei der Organisation der Fahrten, mit Ziel. die Baudenkmäler dem und eisenbahngeschichtlichen Exponate als wichtige Zeugen der Eisenbahn- und Industriegeschichte einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen und das Bewusstsein für die Bedeutung der Eisenbahn und ihrer Anlagen für die regionale, nationale und europäische Entwicklung bei möglichst weiten Teilen der Bevölkerung schaffen bzw. zu erweitern.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 – Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es sich mit der Beitragszahlung für mindestens ein Jahr in Rückstand befindet und den Rückstand trotz Mahnung, welche mit eingeschriebenem Brief erfolgen muss, nicht innerhalb eines Monats ausgleicht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 8. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und, soweit es sich um volljährige natürliche oder juristische Personen handelt, abzustimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

#### § 4 - Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beirat, welcher aus drei Mitgliedern besteht.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. In den Vorstand wählbar sind Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Betreuung im Sinne der §§ 1896 BGB stehen. Für juristische Personen ist jeweils der zum Zeitpunkt der Wahl bestehende gesetzliche Vertreter wählbar.

# § 5 – Arbeitsgruppen

- 1. Für besondere Aufgaben und Projekte können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 2. Die Auswahl des Arbeitsgruppenleiters und der Mitglieder der Arbeitsgruppe erfolgt durch den Vorstand.

## § 6 – Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich in der ersten H\u00e4lfte des Kalenderjahres statt. Eine au\u00e4erordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
  - Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### § 7 – Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögens des Vereins an die Bahnpark Augsburg gGmbH oder, falls diese nicht mehr existiert oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, die Stadt Augsburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Zwecke zu verwenden haben.

Augsburg, den 08.09.2012

Unterschriften: